

## **13. Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs**

Vom 15. Dezember 1950

(GBl. S. 1202)

### **I. Zahlungen**

#### **§ 1**

Zahlungen an natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften jeder Art, die ihren Sitz, Wohnsitz oder Aufenthalt in der amerikanischen, britischen oder französischen Besatzungszone Deutschlands — einschließlich des Saargebiets — (Westzonen) oder im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Groß-Berlin (Westsektoren) haben (Zahlungsempfänger), dürfen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgen.

#### **§ 2**

Zahlungen nach § 1 dürfen nur an ein **Kreditinstitut** im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin zur Gutschrift auf ein auf den Namen des Zahlungsempfängers lautendes Konto geleistet werden. Bestimmt der Zahlungsempfänger kein Kreditinstitut, so ist die Zahlung an die Deutsche Notenbank zu leisten.

#### **§ 3**

Die Zahlung an ein Kreditinstitut gemäß § 2 hat die gleiche Rechtswirkung wie eine Zahlung an den Zahlungsempfänger.

#### **§ 4**

(1) Besteht Ungewißheit über die Person oder den Wohnsitz des Zahlungsempfängers, so kann unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes die Hinterlegung des fälligen